



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Herbst 2024 – Z2

Prüfungszeitraum: August / September / Oktober 2024

Meldeschluss für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist gemäß § 19 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) der **10. Juni 2024**.

Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss bis einschließlich **10. Juni 2024** elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Nachreichbare Anlagen sind bis zum **29.07.2024** mit dem Nachreichteantrag einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Wie geht es weiter?

Nach der Antragsregistrierung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Auskünfte über Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden. **Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten. Auch Originale werden grundsätzlich nicht zurückgesandt.**

Worauf muss ich nach Antragstellung achten?

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassungen bzw. die Ladungen zu den Prüfungsteilen gehen Ihnen per Einschreiben zu. Nach Zulassung ist Ihre Anmeldung verbindlich, Sie befinden sich im Prüfungsverhältnis, auch für Wiederholungsprüfungen.

Kann ich den Antrag zurücknehmen?

Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung schriftlich zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Was passiert mit einem unvollständig oder verspäteten Antrag?

Dieser Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Herbst 2024 – Z2

Mündlicher Prüfungszeitraum: **August / September / Oktober**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen
(z. B.: Z-01234/2023)

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Name, Vorname – lt. Geburts- o. Eheurkunde

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Erstsemester im Studienfach
Zahnmedizin im Inland
(z. B. WS 21/22)

Anzahl der Fachsemester
lt. Immatrikulations-
bescheinigung

Angerechnete
Semester

Anzahl Urlaubssemester



Waren Sie bereits zur staatlichen Prüfung der zahnärztlichen Ausbildung zugelassen?

nein

ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt/Prüfungsausschuss: _____

Hatten Sie bereits an einer Universität im Modellstudiengang studiert?

nein

ja Universität: _____

Haben Sie die zahnärztliche Ausbildung endgültig nicht bestanden?

nein

ja



Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet¹ werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

¹ Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung



Originale werden akzeptiert, allerdings erhalten Sie diese nicht zurück – reichen Sie diese nur ein, wenn Sie das Original nicht mehr benötigen!

Verpflichtende Anlagen – einzureichen mit Antrag bis zum 10.06.2024

- Identitätsnachweis (Beglaubigte Kopie) – Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise unter <https://www.lidi.nrw.de/datenschutz/wirtschaft/personalausweis-und-datenschutz>
- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (Beglaubigte Kopie)
- Wenn Z1 in NRW abgelegt wurde: Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Einfache Kopie)
oder
Wenn Z1 außerhalb von NRW abgelegt wurde: Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Beglaubigte Kopie)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen: Anerkennungsbescheinigung (Beglaubigte Kopie)
- Bei Modellstudiengang: Aktuelle Bescheinigung über die Anzahl der offenen Wiederholungsversuche der Äquivalenzprüfung (Beglaubigte Kopie)

Weitere verpflichtende Anlagen – spätestens nachzureichen bis zum 29.07.2024

- Studienbuch / Immatrikulationsbescheinigungen über alle Fachsemester (Einfache Kopie)
- Falls keine Übersendung durch Fakultät: Zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Beglaubigte Kopie)

Oder Einzelbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme (Beglaubigte Kopien):

- Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
- Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
- Praktikum der lieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
- Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin



Auf Postkarte/dickes Papier kleben!



Absender:
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

**Bitte
frankieren!**

nur vollständig
ausgefüllte
und
frankierte
Karten

Eingangsbestätigung

Ihr Antrag auf Zulassung zum
Ersten Abschnitt der
Zahnärztlichen Prüfung im Herbst 2024
ist beim LPA eingegangen.
Vollständigkeit und Richtigkeit des
Antrages wurden nicht überprüft.

Empfänger

Stempel des LPA



Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de



Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.
- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die



verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**
Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.



Schlüssellisten zum Antrag

Schlüsselliste 1: Art der Hochschulzugangsberechtigung

a) deutsche HZB

06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht im Kurssystem)

30 Gymnasien ohne reformierter/differenzierter Oberstufe (nicht Fachgymnasien)

09 Gesamtschulen (einschl. Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)

04 Fachgymnasien – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen, Technische Gymnasien und Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien

08 Abendgymnasien – Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern, Volkshochschulen

11 Fachhochschulen – Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge

12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erworben

14 Sonstige Studienberechtigung – z. B. Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung, Sonderreifeprüfung, Reifeprüfungen für Nichtschüler, Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland)

21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.

22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.

23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlüsselliste 2: Bundesländer

BAD: Baden-Württemberg

HES: Hessen

SAC: Sachsen

BAY: Bayern

MEC: Mecklenburg-Vorpommern

SAN: Sachsen-Anhalt

BER: Berlin

NIE: Niedersachsen

SCH: Schleswig-Holstein

BRG: Brandenburg

NOR: Nordrhein-Westfalen

THU: Thüringen

BRE: Bremen

RHE: Rheinland-Pfalz

HAM: Hamburg

SAA: Saarland